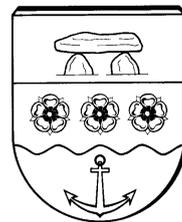


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.04.2021

Nr. 10

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2021	160
143 Ausschuss für Umwelt und Natur	153	155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2021	161
144 Ausschuss für Kreisentwicklung	154	156 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes	162
145 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG)), Frank Helming, Lünne	154	157 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Heede	163
146 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)	155	158 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake	163
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2021	163
147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2021	156	160 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lehe	164
148 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Erweiterung Industriegebiet Dörpen“, Gemeinde Dörpen	156	161 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 2, Ortsteil Brockhausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Brockhausen“	164
149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2021	157	162 Gemeinde Lünne - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Kellkamp II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB)	165
150 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland, 48. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II)	158	163 Bekanntmachung; 102. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; hier: Darstellung einer Sonderbaufläche in der Mitgliedsgemeinde Surwold	165
151 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland, 49. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Geissing)	158	164 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems)	166
152 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II“	159	165 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“, 6. vereinfachte Änderung	170
153 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geissing“	160	166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021	171
		167 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum	172

168	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2021	172
169	Bekanntmachung der Gemeinde Thuine; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Gewerbegebiet – Westlich der K 322 – Erweiterung“ der Gemeinde Thuine im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	173
170	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2021	174
171	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2021	174
172	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Wipplingen	175

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

143 Ausschuss für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 05.05.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordenerung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 26.01.2021
 5. Der Niedersächsische Weg im Landkreis Emsland
 6. Etablierung von Ökologischen Stationen zur Unterstützung der Vor-Ort Betreuung von Schutzgebieten
 7. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Emsland
 8. 8. Nährstoffbericht Niedersachsen - Situation der Nährstoffkreislaufwirtschaft im Landkreis Emsland; Gebietskulisse Grundwasser im Landkreis Emsland - Ausführungen aus Sicht der Düngbehörde
 9. Kommunale Wärmenutzung im Emsland
 - a) Abschlussbericht Klimaschutzteilkonzept „Kommunale integrierte Wärmenutzung“
 - b) Planungsgrundlagen für Kommunen und Bürger*innen
 - c) Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmeplanung
 10. Wasser im Emsland; Nachhaltiges Wassermanagement in die Fläche bringen; Antrag zur Unterstützung der Entwicklung und Organisation eines regionalen Wasserkonzeptes; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.03.2021
 11. Solaroffensive Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 16.04.2021
 12. a) Biologischer und chemischer Zustand der Ems und der Nebengewässer;
b) Sachstandsbericht: Ausweisung eines NSG „Groß Fulener Moor“;
c) Sachstandsbericht: Ausweisung eines NSG „Fehndorfer Moor“; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.04.2021
 13. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 14. Anfragen und Anregungen
 15. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:
Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 22.04.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

144 Ausschuss für Kreisentwicklung

Am Donnerstag, dem 06.05.2021, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 17.03.2021
 5. Projektfabrik Ems-Achse
 6. Verbesserung der Mobilfunkversorgung im Landkreis Emsland; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.03.2021
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:
Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, bitte ich dringend darum, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen z. B. eines Familienangehörigen betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Im Kreishaus besteht aktuell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Diese Regelung erstreckt sich auch auf den Sitzplatz. Lediglich anlässlich eines Wortbeitrages darf die Maske abgenommen werden.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung wird öffentlich abgehalten; die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt. Die Kontaktdaten der Zuhörerinnen und Zuhörer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden für eine Nachverfolgung eventueller Infektionsketten erfasst. Nach drei Wochen werden diese unaufgefordert gelöscht.

Meppen, 23.04.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

145 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)), Frank Helming, Lüne

Antrag des Herrn Frank Helming, Beestener Str. 11, 48480 Lüne, nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Tierplatzzerhöhung in einem genehmigten Ferkelstall um 584 Plätze (Geb. 2a), die Erweiterung eines Flatdeckstalles um 1.590 Plätze (Geb. 2b), den Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (3.963 m³) und den Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an die Gebäude 1a-e, 2a und 2b. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 1.852 Mastschweineplätzen, 3.422 Ferkelplätzen, 144 Sauenplätzen, 332 NT Sauenplätzen, 16 Jungsauenplätzen und 6 Eberplätzen.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.02.2021 für den 19.05.2021 festgesetzte Erörterungstermin wird abgesagt. Er wird ersetzt durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG).

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen am 25.05.2021 per E-Mail zugänglich gemacht.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 07.06.2021 schriftlich oder elektronisch zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Emsland (Ordeniederung 1, 49716 Meppen) rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per Mail unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in der Lingener Tagespost, im Amtsblatt des Landkreises Emsland, auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Meppen, 27.04.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

146 Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Rhede (Ems)

Die Firma Windpark Rhede GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 26899 Rhede (Ems), beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 166 m, einer Gesamthöhe von 247 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von jeweils 5,6 MW als Ersatz für sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/18.70 auf den Grundstücken Gemarkung Rhede, Flur 66, Flurstücke 7 und 26, Flur 22, Flurstücke 67, 85/2 und 85/5 sowie Gemarkung Brual, Flur 11, Flurstück 95.

Die geplanten Anlagen sollen im Frühjahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 21.08.2020 vorgelegt. Darüber hinaus besteht das Erfordernis der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 11 a der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 54 ff. UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-1568)

montags bis
donnerstags 8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags 8:30 - 13:00 Uhr

- Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, 26899 Rhede (Ems), im Ratstrakt, während der Dienststunden

montags bis
freitags 8:00 – 12:00 Uhr
donnerstags 15:00 – 18:00 Uhr

In den Niederlanden sind die Unterlagen bei folgenden Stellen einsehbar:

- Gemeinde Oldambt, Johan Modastraat 6, Winschoten, in der Empfangshalle (nach vorheriger Terminabsprache unter: 0597-482000)
- Gemeinde Westerwolde, Dorpsstraat 1, Sellingen, während der Öffnungszeiten, montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 – 12:00 Uhr

- Provinz Groningen, Sint Jansstraat 4, Groningen, an Werktagen während der Bürozeiten in der Medienbibliothek (nach vorheriger Terminabsprache unter: 050-3164911)

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachprüfung
- Ergebnisse der Brutvogelerfassung sowie der Erfassung der Zug- und Rastvögel
- Bestandserfassung der Fledermäuse
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfprognose.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 10.05.2021 beginnt und mit Ablauf des 09.07.2021 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 16.09.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 16.09.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden oder aufgrund der COVID-19-Pandemie durch eine Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 16.04.2021

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

147 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.140.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.916.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	630.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.219.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.277.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.225.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.790.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.382.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.826.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.180.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.283.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 1.542.900 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 25.03.2021

GEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Gemeindedirektor

Gerdes
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 13.04.2021 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 12.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 21.04.2021

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

148 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „Erweiterung Industriegebiet Dörpen“, Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 25.03.2021 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 89 „Erweiterung Industriegebiet Dörpen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Plänen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 15.04.2021

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

149 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.242.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.213.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.686.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.050.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.897.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.898.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	437.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.483.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.386.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden veranschlagt in Höhe von 480.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.097.700 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 31,00 % der Steuerkraft für Umlagen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Der Anteil der an die Mitgliedsgemeinden weiterzureichenden Schlüsselzuweisung wird auf 24 % des Aufkommens festgesetzt. Die Anteile der jeweiligen Mitgliedsgemeinden werden in Anwendung der Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde} \times \text{Gemeindegrößenansatz der Samtgemeinde} \times \text{Grundbetrag} - \text{Steuerkraft für Schlüsselzuweisung}) \times 75 \% \times 24 \%$

Im Falle der Abundanz der Samtgemeinde tragen die Mitgliedsgemeinden, deren Steuerkraft über der Bedarfsmesszahl liegt, 24 % der von der Samtgemeinde zu zahlenden Finanzausgleichsumlage und die an die übrigen Mitgliedsgemeinden weiterzuleitenden Schlüsselzuweisungsanteile.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 02.03.2021

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 12.04.2021 – 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 12.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerer unter der Rufnummer 04963/402-305.

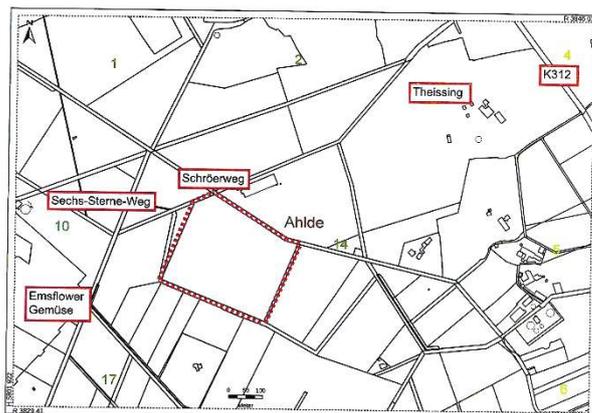
Dörpen, 21.04.2021

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindebürgermeister

150 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland, 48. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.04.2021 (Az.: 65-610-402-01/48) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 23.09.2020 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305-1123 bzw. 1127 oder unter EMail planung@emsbueren.de eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

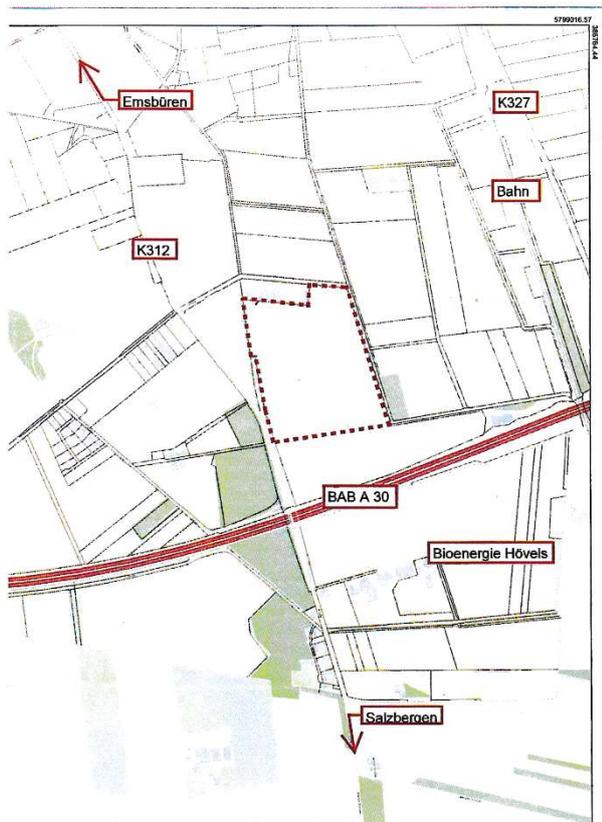
Emsbüren, 20.04.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

151 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland, 49. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Geissing)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 09.04.2021 (Az.: 65-610-402-01/49) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 23.09.2020 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen Tierhaltung Legehennenanlage Geissing) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1:10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305-1123 bzw. 1127 oder unter EMail planung@emsbueren.de eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

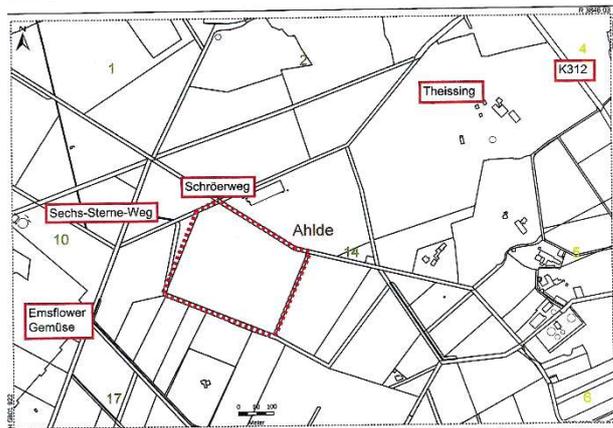
Emsbüren, 20.04.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

152 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Theissing II“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 149 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 149 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Aufgrund der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305-1123 bzw. 1127 oder unter EMail planung@emsbueren.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

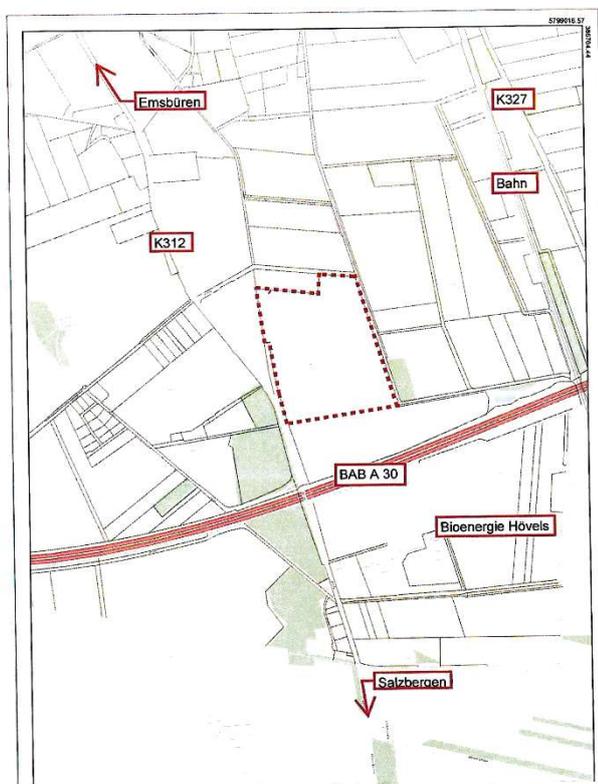
Emsbüren, 20.04.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

153 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 „Sondergebiet Tierhaltung Legehennenanlage Geising

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 150 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M: 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 150 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Aufgrund der Einschränkungen wegen der Coronapandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305-1123 bzw. 1127 oder unter EMail planung@emsbueren.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 20.04.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

154 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 16.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.395.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.067.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.312.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.192.800,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	766.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.353.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	10.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.078.700,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.556.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 218.700,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 16.03.2021

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

03.05.2021 – 11.05.2021 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Hierzu wenden Sie sich an Herrn Stefan Wilkens unter der Telefonnummer 05933/6624.

Fresenburg, 26.04.2021

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten

II. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gersten in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.470.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.464.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	38.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.416.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.334.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	398.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	279.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

–	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.814.500 €
–	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.613.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzielle Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Gersten, 17.03.2021

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10 in 49838 Gersten, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813) öffentlich aus.

Gersten, 16.04.2021

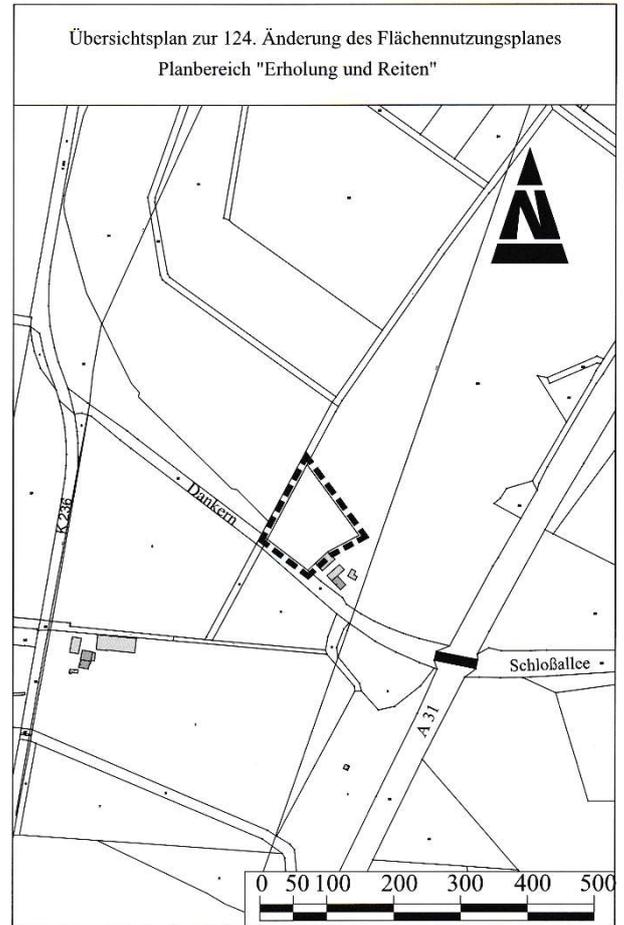
GEMEINDE GERSTEN
Der Bürgermeister

156 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 124. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 24.03.2021, Az.: 65-610.303-01/124, die vom Rat der Stadt Haren (Ems) am 25.06.2021 beschlossene 124. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2019 LGLN



Mit dieser Bekanntmachung ist die 124. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 124. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 07.04.2021

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

157 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Heede

Der Rat der Gemeinde Heede hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Heede für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Heede und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.05.2021 – 12.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Heede, 14.04.2021

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

158 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz -NBrandSchG-), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Herzlake vom 19. Dezember 2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Freiwillige Feuerwehren

(1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Herzlake erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Gemeindebrandmeister 125 €
- b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister 62 €
- c) Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 85 €
- d) Vertreter des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
- e) Gerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
- f) Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehren Herzlake und Holte je 42 €
- g) Sicherheitsbeauftragter 26 €
- h) Jugendfeuerwehrwart 26 €
- i) Funkbeauftragter 33 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Herzlake, 15.04.2021

SAMTGEMEINDE HERZLAKE

Pleus
Samtgemeindebürgermeister

159 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Langen in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.515.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.654.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	41.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.415.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.436.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.053.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.384.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

–	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.469.100 €
–	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.821.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Langen, 22.03.2021

GEMEINDE LANGEN

Uhlenberg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis 12.05.2021 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeindeverwaltung Langen, Bawinkeler Straße 4 in 49838 Langen, sowie der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05904/932813) öffentlich aus.

Langen, 16.04.2021

GEMEINDE LANGEN
Der Bürgermeister

160 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Lehe

Der Rat der Gemeinde Lehe hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Jahresrechnungen der Gemeinde Lehe für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Lehe und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.05.2021 – 12.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Lehe, 14.04.2021

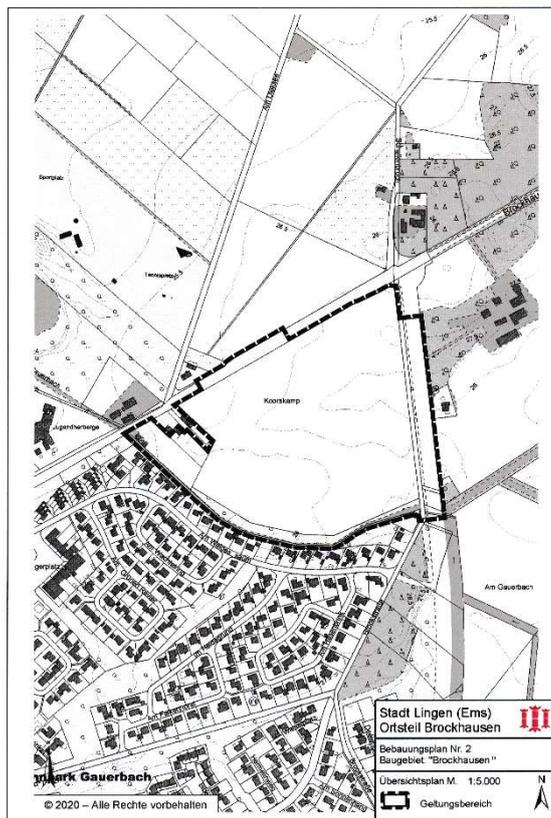
GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

161 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 2, Ortsteil Brockhausen mit örtlichen Bauvorschriften; Baugebiet: „Brockhausen“

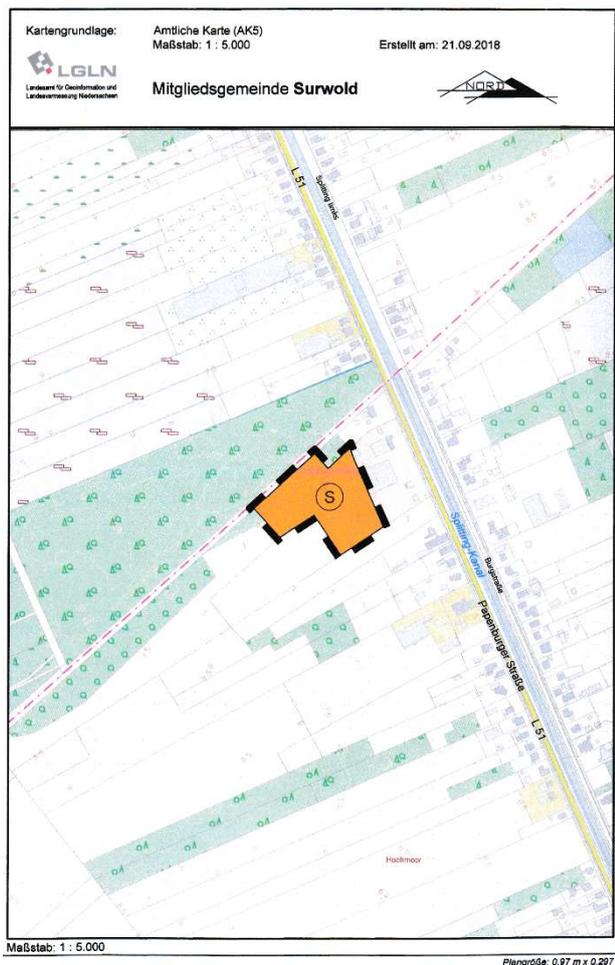
Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den o. g. Bebauungsplan am 17.12.2020 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



© 2020 LGLN

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2020



Mit dieser Bekanntmachung ist die 102. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden. Die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht nebst Anlagen kann gemäß § 6 Abs. 5 ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling in Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen (Zimmer 109) und im Rathaus in Surwold, Hauptstraße 87, 26903 Surwold (Zimmer 4) eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Da die Rathäuser in Esterwegen und Surwold aufgrund der Corona-Pandemie für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden mussten, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die 102. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend auch im Internet unter der Adresse www.sg-nordhuemmling.de unter der Rubrik Wirtschaften/Bauen - Bauleitpläne - Flächennutzungspläne verfügbar sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <http://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Ausnahme der Vorschriften über eine Genehmigung und der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nordhümmling unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Surwold, 20.04.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

164 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Einheitsgemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
- Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - niveaugleichen Mischflächen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. für die Planung und Bauleitung durch Bedienstete der Gemeinde oder beauftragte Dritte.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
- bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 - bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,

- für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 v.H.,
 - für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 100 v.H.,
 - für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 100 v.H.,
 - für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 100 v.H.,
 - für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 100 v.H.,
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG 70 v.H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 70 v.H.,
6. bei Fußgängerzonen 30 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. Da die Gemeinde bestrebt ist, eine Wegebaukasse zur Finanzierung bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG einzurichten, soll in diesen Fällen auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, für Grundstücke, die
 - ba) an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 - bb) die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5 , wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post - und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0 , wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5

für die Restfläche gilt lit. a),

- e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. b),

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, für die Restfläche gilt lit. a),

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- ga) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß

- gb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß,

für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschuß.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen des Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaur Aufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Rhede (Ems) vom 11.12.2012 außer Kraft.

Rhede (Ems), 26.02.2021

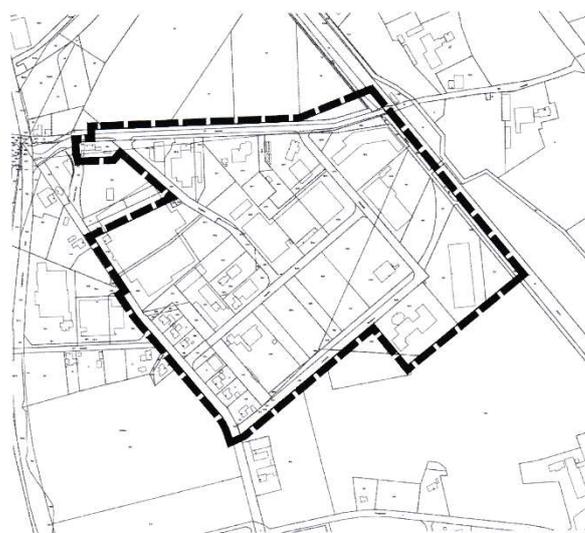
GEMEINDE RHEDE (EMS)

Willerding
Bürgermeister

165 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen; Bebauungsplan Nr. 17 „Industriegebiet“, 6. vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Industriegebiet“ einschließlich Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bedarf es für die Einsichtnahme einer vorherigen Terminvereinbarung.

Salzbergen, 30.04.2021

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

166 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 10.159.200,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.416.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.802.200,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.574.400,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 165.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.579.100,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 2.086.500,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 268.000,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.086.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 33 von Hundert der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Gemeinden Spelle, Schapen und Lünne festgesetzt.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 10.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 16.12.2020

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie gemäß § 15 Absatz 6 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) in Verbindung mit § 111 Absatz 3 NkomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 26.02.2021 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis zum 11.05.2021 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 26, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle öffentlich aus.

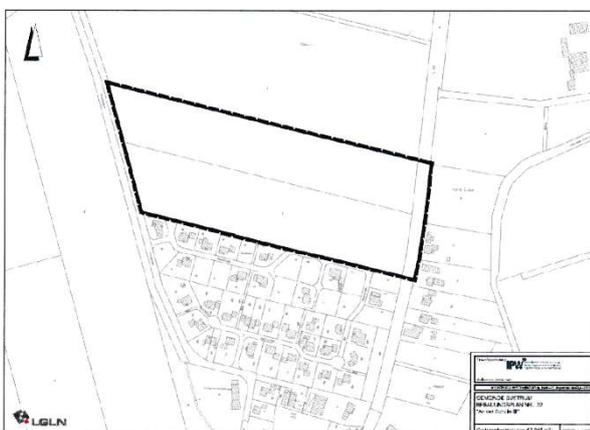
Spelle, 14.04.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE
Die Samtgemeindebürgermeisterin

167 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan werden Mischgebiets- und Wohnbaugrundstücke im Ortsteil Sustrum der Gemeinde Sustrum ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Risselstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ einschließlich textlicher Festsetzungen, örtlicher Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/sustrum/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-sustrum> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sustrum, OT Sustrum-Moor, Teichstraße 1, 49762 Sustrum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sustrum, 23.04.2021

GEMEINDE SUSTRUM
Der Bürgermeister

168 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.528.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.539.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.471.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.445.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.117.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.358.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.200.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 55.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.789.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.859.000 Euro

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 15.04.2021

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

170 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	2.988.300 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.113.600 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.773.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.838.400 Euro
	Saldo	-65.100 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.978.300 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- Tätigkeit	3.007.900 Euro
	Saldo	-1.029.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- Tätigkeit	140.300 Euro
	Saldo	-140.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	die Einzahlungen des Finanz- haushaltes	4.751.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	5.986.600 Euro
	Gesamtsaldo	-1.235.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 462.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 25.03.2021

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05.2021 bis 11.05.2021 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-48 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, den 22.04.2021

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

171 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Werpeloh für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Werpeloh in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.193.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.200.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.135.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.145.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	211.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	442.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	8.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	1.346.300 €
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	1.596.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 189.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2.	Gewerbsteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Werpeloh, 10.03.2021

GEMEINDE WERPELOH

Sievers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.05.2021 bis zum 11.05.2021 in der Gemeinde Werpeloh, 49751 Werpeloh, Am Brink 6, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werpeloh, 19.04.2021

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

172 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Wipplingen

Der Rat der Gemeinde Wipplingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Wipplingen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2014 und 2015 der Gemeinde Wipplingen und die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 03.05.2021 – 12.05.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 304, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Wipplingen, 14.04.2021

GEMEINDE WIPPINGEN

Hermann Gerdes
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.